

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**VIELFÄLTIG, SPANNEND UND ZUM AUSPROBIEREN:
HANDWERK BEGEISTERT BEI DER OBKARRIERE IN GUMMERSBACH**

**4STARTERS IN OVERATH:
EINE INSPIRIERENDE REISE DURCH KREATIVE HANDWERKSBERUFE**

**KOMMUNALWAHLN 2025 -
GRATULATION AN ALLE WAHLSIEGER**


**Mit Überschall
ins Handwerk!**

KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land

DAS HANdWERK
Die Wirtschaftsmacht von Nebenan.

TERMINE, THEMEN & TRENDS



Der neue Hyundai INSTER Are you in?



Jetzt Probe
fahren:



Hyundai INSTER Select 71 kW (97 PS) Batterie 42 kWh: Energieverbrauch kombiniert: 14,3 kWh/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 0 g/km; CO₂-Klasse: A. Elektrische Reichweite bei voller Batterie nach WLTP: 327 km

Autohaus
Wiluda
G
m
b
H

Margaretenstraße 1 · 42477 **RADEVORMWALD**
02195 9102-0 · wiluda@bergland-gruppe.de

BERGLAND GRUPPE
WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

JETZT HEISST ES HANDELN

Das ist schon ein besonderes Jahr: Gleich zwei große Wahlen – im Februar Bundestagswahl und jetzt im September die Kommunalwahl in NRW und damit auch eine Wahl, die uns noch ein bisschen direkter und unmittelbarer betrifft.

Zunächst einmal möchte ich den beiden neuen Oberbürgermeistern in Bergisch Gladbach und in Leverkusen und den beiden neugewählten Landräten im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis sowie allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in unserer Region zu ihrem Wahlerfolg gratulieren! Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und einen guten Austausch zwischen der Verwaltung und uns, dem Handwerk in der Region.

Als Bürgermeister und Landräte stehen Sie vor großen Herausforderungen, aber Abwarten und Zaudern sind nicht angesagt – Sie müssen jetzt zügig anpacken und handeln. Zusammen mit der Handwerkskammer zu Köln und den dazugehörigen Kreishandwerkerschaften haben wir im Vorfeld klare Erwartungen an die Kommunalpolitik und damit an die neuen Amtsinhaber formuliert. Dringenden Handlungsbedarf sehen wir beim Bürokratieabbau und der Modernisierung der Verwaltung, was beispielsweise ein schlankeres Genehmigungsverfahren und ein einfaches, digitales Verfahren für die Ausstellung und Verlängerung von Handwerkerparkausweisen beinhaltet. Bei der Bereitstellung von Flächen und der Flächenvergabe braucht es das richtige Augenmaß, damit wir unsere Leistungen auch künftig vor Ort erbringen können. Es braucht die Gestaltung einer handwerksfreundlichen Verkehrspolitik und praktikable Lösungen, da Handwerksbetriebe auf gute Erreichbarkeit und Zugang zu Baustellen und Einsatzorten angewiesen sind. Eine wirtschaftsfreundliche Steuer- und Abgabenpolitik ist ein wichtiges Signal an das regionale Handwerk.



Für einen konstruktiven Austausch miteinander stehen wir gerne und jederzeit zur Verfügung. Wichtig ist, dass wir miteinander reden! Wichtig ist vielleicht auch der Blick aus der Praxis, denn wir Handwerker stellen uns täglich den Herausforderungen! Nicht unterschätzt werden sollte, dass wir die Wirtschaftsmacht von nebenan sind, dass unsere Betriebe das Rückgrat unserer Städte, Gemeinden, unserer Region sind. Wir schaffen Arbeitsplätze, wir bilden die Fachkräfte von morgen aus, wir sichern Lebensqualität, Nahversorgung, den reibungslosen Ablauf vor Ort mit unseren Dienstleistungen und Produkten ab. Und wir wollen doch alle, dass dies so bleiben kann. Dafür benötigen wir als das Handwerk auch und gerade auf kommunaler Ebene die richtigen Rahmenbedingungen und die nötige Wertschätzung in der Gesellschaft und in der Politik.

Deshalb der Appell an die kommunale Politik: Wir brauchen mutiges Vorangehen, gezieltes Handeln, sinnvolle Investitionen und keine kosmetischen Korrekturen mehr. Ich finde, wir als das Handwerk machen das eigentlich ganz gut vor: Ärmel hochkrempeln und machen.

Ihr Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN



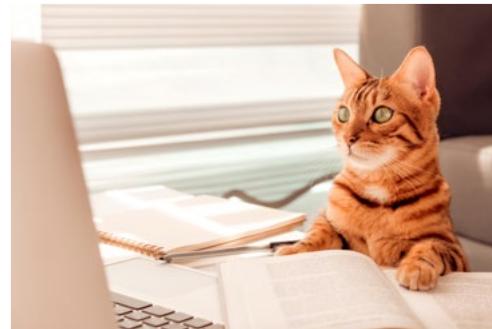
AUSBILDUNG

Auf dem Weg ins Handwerk:
Ausbildungsvideocast der
Kreishandwerkerschaft startet
ab Seite 12



HANDWERKSFORUM

Innungsbacker zeigen Herz:
Unterstützung für Frauenberatungs-
stelle Bergisch Gladbach
Seite 15



RECHT

Die Katze wars
ab Seite 20

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T: 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsleitung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Stefanie Liebing
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN
 Ein ganzes Jahrhundert Handwerksgeschichte:
 Tischlerei Frowein aus Wermelskirchen feiert 100. Geburtstag
 Seite 39



INHALT

EDITORIAL

Jetzt heisst es handeln

AUSBILDUNG

Vielfältig, spannend und zum Ausprobieren:
 Handwerk begeistert bei der OBKarriere in Gummersbach

4Starters in Overath:
 Eine inspirierende Reise durch kreative Handwerksberufe

Brandneues Event für Azubis im 1. Lehrjahr: WORK–LIFE–BEAT: Finde deinen Rhythmus im Handwerk

Auf dem Weg ins Handwerk:
 Ausbildungsvideocast der Kreishandwerkerschaft startet

HANDWERKSFORUM

Wir stellen vor:
 Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land

Innungsbäcker zeigen Herz:
 Unterstützung für Frauenberatungsstelle Bergisch Gladbach

NACHRUF

Wir trauern um Herrn Heinz Runte

TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Kostenlose Hilfsmittel für Ihren erfolgreichen Social-Media-Start

3

RECHT

Also alles geht nicht!

18

Bedenkenanmeldung gegenüber Bevollmächtigtem des Auftraggebers

19

Die Katze wars

20

Dienstwagennutzung und Krankheit

22

Einfach nur weg geht nicht

23

Fehlende Telefon- und Faxnummer in der Widerrufsbelehrung

24

Probezeitkündigung eines Schwerbehinderten ohne Präventionsverfahren möglich

25

Schadensersatz wegen verschmutztem Firmenfahrzeug

26

Zugang einer Kündigung durch Übergabe

27

HAUS DER WIRTSCHAFT

Kommunalwahlen 2025

28

Studie der IKK classic:
 So gesund ist das Handwerk

30

Elektro-Offensive mit Steuer-Turbo:
 Neues Investitionssofortprogramm revolutioniert E-Mobilität für Unternehmen und Selbstständige

32

GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

50 Jahre Dachdeckerei Horst Lausch

36

75 Jahre Bäckerei Willeke

38

100 Jahre Tischlerei Frowein

39

Betriebsjubiläen

40

Neue Innungsmitglieder

40

TERMINE

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-Kurse

40

Vorstandssitzungen & Innungsversammlungen

41

DAS LETZTE

Wachstum ist die Lösung – aber nur mit harten Reformen

42

VIELFÄLTIG, SPANNEND UND ZUM AUSPROBIEREN HANDWERK BEGEISTERT BEI DER OBKARRIERE IN GUMMERSBACH

Anfang September verwandelte sich die Schwalbe Arena in Gummersbach in eine Bühne der Möglichkeiten. Bei der OBKarriere, einer Berufsmesse mit Fokus auf Abituriertinnen und Abiturienten, tauchten die Schülerinnen und Schüler an den Ständen der Handwerksinnungen in die vielseitige Welt des Handwerks ein – und waren begeistert. Vier Innungen boten eine spannende Mischung aus Information und Mitmach-Aktionen, die nicht nur Einblicke in verschiedene Berufe gewährten, sondern eben auch zum Mitmachen einluden. Vom Dachdecker, über Maler, Elektroniker bis hin zum Zimmerer - jedes Gewerk zeigte seine einzigartigen Facetten und bewies, wie abwechslungsreich, spannend und kreativ Handwerksberufe sein können – und das vor allem auch für Abituriertinnen und Abiturienten.

Handwerkskunst live erlebten die Gäste beim Stand der Zimmerer (Baugewerksinnung), wo eine „Da-Vinci-Brücke“ vor Ort von den Schülerinnen und Schülern aufgebaut werden konnte oder diese sich beim „Einschraub-Wettbewerb“ ausprobieren konnten.

Ebenso erhielten sie am Stand der Elektrotechnik Einblicke in die Möglichkeiten moderner Elektro-Nikberufe und bekamen an einer Installationswand eindrucksvoll präsentiert, wo und wie Elektronik verbaut wird. Ein weiteres Highlight war der Stand der Dachdeckerinnung Bergisches Land: Hier fertigten die Besucher kunstvolle Schiefer-Untersetzer an. An der „Wall of Colour“ konnten sich die jungen Besucherinnen und Besucher farblich verewigen.

Damit auch möglichst viele Jugendliche zu den Ständen des Handwerks kamen, machte unser Astronaut in voller Montur und mit dem weithin sichtbaren Schild „Mit Überschall ins Handwerk“ auf eben dieses aufmerksam, posierte geduldig für viele Selfies mit den Besuchern und probierte natürlich selber so einiges aus. Für einige war der Anblick eines Astronauten in Verbindung mit dem Handwerk vielleicht etwas ungewöhnlich. Aber: Ohne Handwerk wäre kein Schritt im All möglich ... Ein großer Dank gilt den teilnehmenden Betrieben, die die OBKarriere durch ihr Engagement zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

Mit dabei waren:

Baugewerksinnung

Schwirten und Klein GmbH aus Gummersbach

Dachdeckerinnung

Dachdeckerei Hans Spiegel (Inhaber Mark Lukowitz) aus Kürten

Elektroinnung

Elonitec GmbH (Inhaber Nils Immick) aus Bergisch Gladbach

Maler- und Lackiererinnung

Malerbetrieb Eric Stranzenbach GmbH



1: Klaus Grootens, damals noch Kreisdirektor des Oberbergischen Kreises – jetzt neu gewählter Lanrat für Oberberg, hat die Stände des Handwerks besucht und für ein Foto mit dem Astronauten posiert.

4STARTERS IN OVERATH

EINE INSPIRIERENDE REISE DURCH KREATIVE HANDWERKSBERUFE

Bei der Ausbildungsmesse 4Starters in Overath im September präsentierte das Handwerk auch in diesem Jahr eine beeindruckende Vielfalt an Möglichkeiten. Jugendliche konnten hautnah erleben, wie vielfältig und spannend eine Ausbildung im Handwerk sein kann. An jedem Stand warteten faszinierende Einblicke und Mitmach-Aktionen.

Bei den Zimmerern wurde um die Wette gehämmert: Wer braucht wie viele Schläge, um einen Zimmermannsnagel mit dem Hammer im Holz zu versenken? Rhythmisches Klopfen von Schiefer erklang am Stand der Dachdecker und die Jugendlichen konnten anschließend einen mehr oder weniger runden Untersetzer aus Schiefer mit nach Hause nehmen. Wer Lust auf ein kleines Wettrennen an der Carrera-Bahn hatte, war bei der Kraftfahrzeugginnung genau richtig.

Die Tischler ließen die Besucher mit einem Hobel eine lange „Holzlocke“ machen. Zauberhafte Lücken der ganz anderen Art gab es bei der Friseurinnung. Die Elektroinnung präsentierte eine Elektroinstallationswand, an der die Möglichkeiten der modernen Technik anschaulich zu sehen waren. Bei der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik gab es eine sogenannte Azubi-Wand, an der geschraubt und gesägt werden konnte.

In der Aula des Schulzentrums wurde den jungen Besucherinnen und Besuchern wieder ein Fest für alle Sinne geboten. Zugleich war das die perfekte Gelegenheit, verschiedene Handwerksberufe praktisch kennenzulernen.

Zwei Highlights gab es in diesem Jahr noch oben drauf:

Auch hier schwebte unser Astronaut wieder durch die Gänge der Berufsmesse und lud Jugendliche ein, die Handwerksbetriebe in der Aula zu erkunden und posierte geduldig für unzählige Erinnerungsfotos.. Mit seinem Schild „Mit Überschall ins Handwerk“ erregte er wieder viel Aufmerksamkeit. Ungewöhnlich? Vielleicht. Aber was viele nicht wissen: Ohne das Handwerk wäre kein Schritt im All möglich – vom maßgeschneiderten Raumanzug bis zum hochkomplexen Equipment.

Das zweite Highlight war das Airbrush-Tattoo-Studio. Dort konnten sich alle Gäste das Tattoo mit der Rakete und dem Spruch „Handwerk ist cool“ auf der Haut verewigen lassen. Schade eigentlich, dass dieses Tattoo nur ein paar Tage gehalten hat.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Mitgliedsbetriebe, die stellvertretend für ihre Innungen diesen Tag zu etwas ganz Besonderem gemacht haben. Ihre Leidenschaft und ihr Engagement haben einmal mehr bewiesen: Im Handwerk steckt die Zukunft – auf der Erde und weit darüber hinaus.

Diese Betriebe waren mit Mitarbeitenden und Azubis vertreten:

Baugewerksinnung

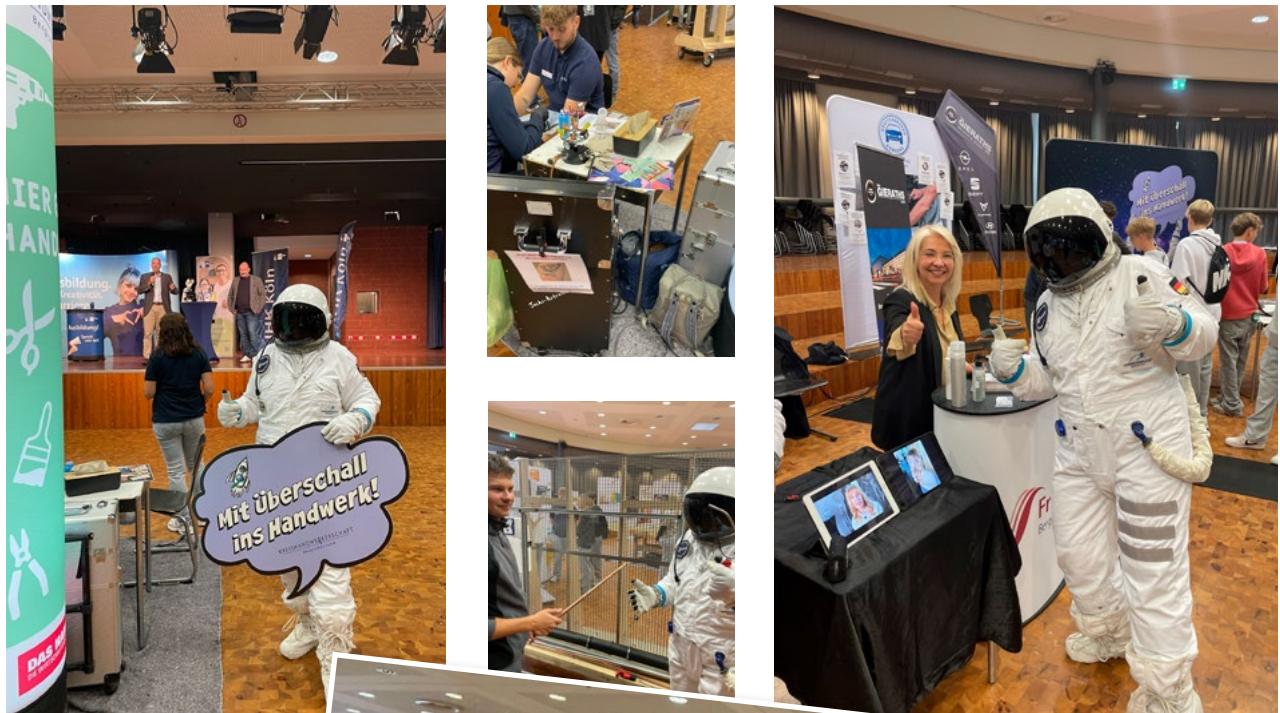
Hamacher GmbH aus Overath

Dachdeckerinnung

Dachdeckerei Hans Spiegel (Inhaber Mark Lukowitz) aus Kürten

Elektroinnung

Elonitec GmbH (Inhaber Nils Immick) aus Bergisch Gladbach



BRANDNEUES EVENT DER KREISHANDWERKERSCHAFT AM 15. NOVEMBER

WORK-LIFE-BEAT: FINDE DEINEN RHYTHMUS IM HANDWERK FÜR AZUBIS IM 1. LEHRJAHR

Als Kreishandwerkerschaft steht für uns das Thema Ausbildung sehr weit oben auf der Agenda. Wir unterstützen und beraten unsere Ausbildungsbetriebe, gehen auf Messen, um beim potentiellen Nachwuchs Werbung fürs Handwerk zu machen und haben das Netzwerk „Team Ausbildung“ ins Leben gerufen ...

Jetzt möchten wir den Fokus gerne auch auf diejenigen richten, die sich schon für eine Ausbildung im Handwerk entschieden haben: Die Auszubildenden im ersten Lehrjahr.

Deshalb veranstalten wir in diesem Jahr erstmals nach dem Start des neuen Ausbildungsjahres am 15. November den **Azubi-Willkommenstag „WORK-LIFE-BEAT: Finde deinen Rhythmus im Handwerk“** für alle Azubis im 1. Lehrjahr.

Die Idee ist, den jungen Leuten die **Kreishandwerkerschaft und das Ehrenamt** vorzustellen, so dass sie von Anfang an wissen, wer wir sind und was wir machen. Schließlich sind die Azubis von heute die möglichen Betriebsinhaber, und damit Mitgliedsbetriebe und vielleicht auch Mitglieder im Vorstand, von morgen. Da kann man mit der „Werbung“ gar nicht früh genug anfangen.

Es soll aber natürlich keine reine Werbeveranstaltung werden, die Azubis sollen auch auf sie zugeschnittenen und relevanten Input bekommen – und auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen.

Für den Spaß und als absolutes Highlight konnten wir den **Singer-Songwriter Darius Zander (ehemaliger Teilnehmer bei The Voice of Germany) gewinnen, der mit den Azubis einen Song kreieren wird.**



Für den sinnvollen und passenden Input mit kurzweiligen und spannenden Kurzworkshops bzw. Impulsvorträgen sorgen die IKK classic (**Macher Boost – Energie für Ausbildung und Alltag**), die Signal Iduna (**Story of your Money – 40 min GEHALTvolle Tipps**), Andreas Fuchs von Generation Clever (**5 Tipps, wie du dein Konto immer im Griff hast**) sowie Justin Ehebrecht-Schein (**Check dein Leben: Zweifeln ist normal – Dranbleiben macht den Unterschied**). Jeder Azubi kann bei seiner Anmeldung zwei Themen aussuchen.

Als Kreishandwerkerschaft freuen wir uns schon sehr auf dieses Event und hoffen, dass es ein rundum erfolgreicher Tag wird und damit der Startschuss für ein jährlich stattfindendes Event erfolgt. In der nächsten Ausgabe des FORUM werden wir dann von der Veranstaltung berichten.

ANZEIGEN



- ▶ 55.000 Türelemente auf Lager
- ▶ Umfangreiche Fußboden-Kollektion
- ▶ Große Ausstellung auf 6000 m² mit Fachberatung
- ▶ Großes Holz- und Gartensortiment
- ▶ Kurze Lieferzeit oder sofort abholbereit

kompetent - schnell - zuverlässig

Sprechen Sie uns an

Holz-Richter GmbH
Industriepark Klause
Holz-Richter-Str. 1 - 51789 Lindlar
Tel. 02266 4735-714
gh-bauelemente@holz-richter.de



www.conpart.de



IHR ZUHAUSE. IHR STIL.

Finden Sie den Boden, der zu Ihnen passt – mit Wohnwelt.digital und der CONPART 5.0 Kollektion. Einfach ausprobieren, verlieben, entscheiden.



PLANEN WIE EIN PROFI -

mit Wohnwelt.digital und CONPART 5.0

MEG Maler Einkauf Gruppe eG



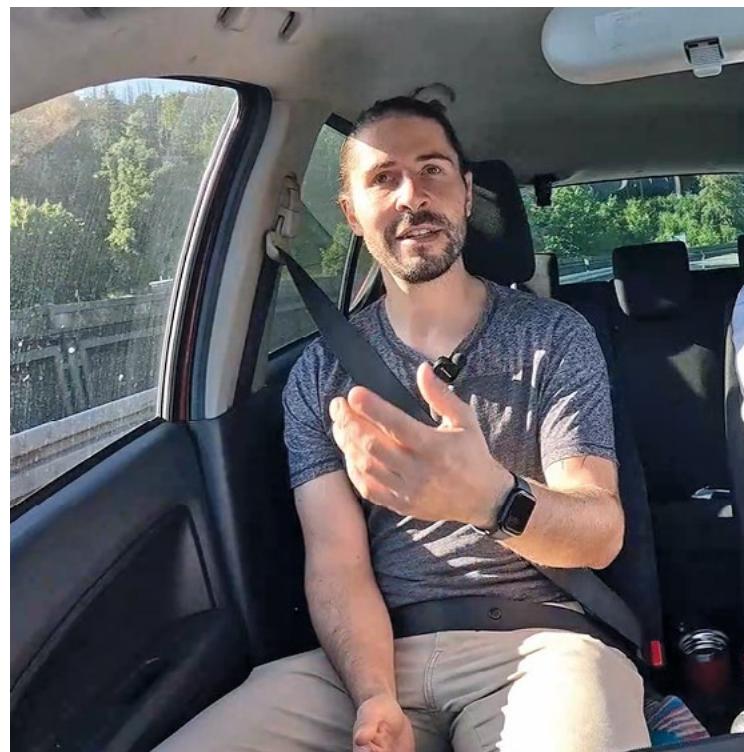
AUF DEM WEG INS HANDWERK: AUSBILDUNGSVIDEOCAST DER KREISHANDWERKERSCHAFT STARTET



Wie sieht der Alltag im Handwerk wirklich aus? Unser neuer Videocast „Auf dem Weg ins Handwerk“ gibt spannende Antworten – ehrlich, nahbar und direkt aus dem Bergischen Land.

Handwerk ist vielfältig, kreativ und voller Perspektiven. Genau das zeigt unser Videocast „**Auf dem Weg ins Handwerk**“: Azubis, Meisterschüler und Betriebsinhaber werden durchs Bergische Land gefahren und erzählen über ihren Beruf, ihre Erfahrungen und ihre Wege ins Handwerk.

In den ersten fünf Folgen berichten von ihren ganz persönlichen Wegen ins Handwerk: **Raphael Kraus**, Bäckermeister und einer der Geschäftsführer der panpan Brotmanufaktur Kraus GmbH aus Wiehl, **Nils Schroeteler**, Azubi im dritten Lehrjahr zum Automobilkaufmann bei der Autohaus Bergland GmbH in Bergisch Gladbach, **Laura Ogorek**, Tischler-Auszubildende bei Schreinerei Riedesel in Wermelskirchen, **Lara Kaufmann**, Malermeisterschülerin im Betrieb Thomas Kaufmann aus Kürten, und **Peppino Lennerts**, frischgebackener Junggeselle im Fleischerhandwerk, ausgebildet bei



der Fleischerei Molitor in Kürten. Dabei geht es um Umwege, Vorurteile, Mut und Durchhaltevermögen – und natürlich auch darum, was ihren Beruf für sie so besonders macht.

Neben persönlichen Geschichten gibt es auch praktische Infos zur Ausbildungsdauer, Bewerbung und Vergütung. So wird der Videocast nicht nur unterhaltsam, sondern auch informativ und inspirierend für junge Menschen, die noch ihren Weg ins Handwerk suchen.

Wann ist der erste Videocast zu sehen bzw. der erste Podcast zu hören?

Start ist am 28. Oktober 2025 – die Folgen gibt es jeweils monatlich auf YouTube und als Podcast auf allen bekannten Plattformen wie Spotify und Apple Podcasts. Dazu werden kurze Clips für Social Media veröffentlicht, die die Geschichten noch greifbarer machen.

Den Anfang macht Raphael Kraus (panpan Brotmanufaktur Kraus GmbH aus Wiehl). Mit diesem neuen Format schafft die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land eine neue Möglichkeit, junge Menschen, Eltern und Interessierte für die Vielfalt und Attraktivität des Handwerks zu begeistern.

Haben Sie Lust, sich den Videocast direkt anzuschauen? Dann klicken Sie hier auf den QR-Code und wir nehmen Sie mit auf die Fahrt auf dem Weg ins Handwerk.



WIR STELLEN VOR:

MALER- UND LACKIERERINNUNG BERGISCHES LAND

Der Beruf des Malers und Lackierers ist unverzichtbar für die Pflege, Verschönerung und Sicherheit von Bauten und Gebäuden. Die Vorbereitung von Oberflächen, die richtige Auswahl von Farben und Lacken sowie die präzise Durchführung von Maler-, Lackier- und Tapezierarbeiten sind die Spezialgebiete dieser Experten.

Mit ihrem handwerklichen Können und ihrem Verständnis für Materialien, Oberflächen und Farbzusammenstellungen schaffen Maler und Lackierer nicht nur ästhetisch ansprechende Umgebungen, sondern schützen auch Oberflächen vor Rost, Korrosion und Witterungseinflüssen, wodurch ihre Lebensdauer erheblich verlängert wird.

Kurz gesagt: Sie tragen maßgeblich dazu bei, unsere Umgebung sicherer, attraktiver und funktionaler zu gestalten!

Nicht nur der Beruf des Malers und Lackierers hat einiges zu bieten, sondern auch die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land: Schon mal von der Malervision gehört? Dieses Förderprogramm der Maler- und Lackiererinnung setzt einen besonderen Fokus auf den Nachwuchs. Es belohnt nicht nur herausragende Leistungen während der Ausbildung, sondern auch soziales Engagement. Die Malervision investiert gezielt in die Zukunft des Maler- und Lackiererhandwerks, fördert junge Talente und betont die Vielfalt sowie die beruflichen Möglichkeiten dieses Handwerks in der Öffentlichkeit. Was für ein wichtiger und großartiger Einsatz für dieses tolle Handwerk!

Ein großes Dankeschön geht an den engagierten Vorstand der Innung sowie an alle Mitglieder der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land. Jeden Tag trägt jeder Einzelne dazu bei, dieses tolle Handwerk am Leben zu erhalten und unsere Welt ein bisschen bunter und schöner zu machen!



153

Innungsbetriebe



9

Vorstandsmitglieder



151

Auszubildende

Die Vorstandsmitglieder



Willi Reitz
Obermeister



Maik Hensel
stellv. Obermeister



Eric Stranzenbach
stellv. Obermeister
+ Lehrlingswart



Ludwig Blocksiepen
Beisitzer



Stephan Dahl
Beisitzer



Michaela Freund
Beisitzerin



Stefan Leiter
Beisitzer



Uwe Scheel
Beisitzer



Jörg Siebertz
Beisitzer

INNUNGSBÄCKER ZEIGEN HERZ: UNTERSTÜTZUNG FÜR FRAUENBERATUNGSSTELLE BERGISCH GLADBACH

„Auch du bist stark! Finde deine Stärke!“ – mit diesem ermutigenden Aufruf sind seit Anfang September rund 30.000 Brötchentüten in Bäckereien im Südkreis unterwegs. Kundinnen und Kunden in Bergisch Gladbach, Kürten und Overath bekommen ihr Frühstücksbrötchen seither in einer besonderen Tüte überreicht: Sie macht auf das Angebot der Frauenberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis aufmerksam.

„Wir möchten Frauen und Mädchen ermutigen, sich bei Bedarf zu melden – mit allen Themen seid ihr willkommen: Gewalterfahrung, Trennung oder Scheidung, Essstörungen oder andere Krisensituatonen“, erklärt Katja Gissel von der Frauenberatungsstelle.



Ein QR-Code auf der Tüte führt direkt auf die Website der Beratungsstellen, wo weitere Informationen zu finden sind.

Mitgemacht bei der Aktion haben die Bäckereien Lob (Bergisch Gladbach), Müller (Overath) und Luca Heimann (Overath) – unterstützt von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.

Mit jeder verkauften Brötchentüte wird ein wichtiges Signal gesetzt: Handwerk und Gesellschaft gehören zusammen – und gemeinsam lassen sich starke Botschaften nach außen tragen.

WURTH
SANITÄR & HEIZUNG



02207-96660 | Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten | www.wurth-shk.de

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb



Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

YESSS ELEKTRO
FACHGROSSHANDLUNG



IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradeohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

you can follow us! www.yesss.de

RAFA GmbH

MALERBEDARF

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf • Köln-Stammheim • Bonn-Draisdorf • Bergisch Gladbach
Mathias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a
Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

GmbH

www.rafa.de

Beratung - Verkauf - Ausführung

Fotos: 

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN

SIGNAL IDUNA 

füreinander da

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:

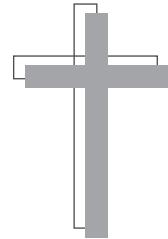


Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

WIR TRAUERN UM HERRN



HEINZ RUNTE

der am 12. August 2025 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Am 12.10.1961 hat Herr Heinz Runte aus Leverkusen mit Jahresbestleistung die Meisterprüfung im Büromaschinenmechaniker – Handwerk vor der Handwerkskammer Düsseldorf abgelegt.

Im Vorstand engagiert sich Herr Runte seit 1980 bis 1994, im dem bereits sein Vater Josef seit 1947 mitarbeitete. Obermeister der Mechaniker-Innung war er vom 09.10.1989 bis zum 31.12.1994, bevor die Innung fusionierte.

Im Jahr 2012 wurde ihm der Goldene Meisterbrief verliehen.

Er war auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt sehr mit der Kreishandwerkerschaft verbunden, sie war ihm wichtig. Er wird uns fehlen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Innung für elektrotechnische Handwerke Bergisches Land

Björn Rose
Obermeister

Marcus Otto
Hauptgeschäftsführer

ALSO ALLES GEHT NICHT!

In einem Gebrauchtwagenportal war eine Anzeige geschrieben aufgrund derer der Käufer einen Termin zur Besichtigung eines erstmals im Jahre 2006 zugelassenen Mercedes Kombis vereinbarte. Am Sitz des Händlers wurde der Käufer – nach erfolgter Probefahrt – mit dem Verkäufer über den Kaufpreis sowie den Umstand einig, dass es eine Gebrauchtwagengarantie für das Fahrzeug geben sollte. Zudem sollte das Fahrzeug dem Käufer an seinem Wohnsitz übergeben werden und anlässlich dessen auch ein schriftlicher Kaufvertrag ausgefertigt werden.

Was der Käufer nicht wusste: der Verkäufer war weder Inhaber noch Angestellter des Gebrauchtwagenhandels. Bei Übergabe des Fahrzeugs legte der Käufer dem (vermeintlichen) Verkäufer neben einem Kaufvertragsformular noch einen Garantievertrag zur Unterschrift vor. Beide Dokumente hatte der Käufer zuvor selbst aufgesetzt und entsprechend ausgefüllt. Die Garantie enthielt Regelungen, wonach der Verkäufer für nahezu alle Bauteile am Fahrzeug – ohne nähere Einschränkung und Berücksichtigung von Laufleistung, Fahrzeugalter und jeweiligem Abnutzungsgrad – für die Dauer von 2 Jahren volumnfänglich einzustehen hatte.

Der Verkäufer unterschrieb die ihm vorgelegten Dokumente. Nach einiger Zeit zeigten sich Mängel am Fahrzeug. Der Käufer nahm daraufhin den Inhaber des Gebrauchtwagenhandels auf Schadensersatz in Anspruch.

Im Ergebnis wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Der Gebrauchtwagenhändler muss sich das Handeln des Verkäufers nicht zurechnen lassen. Zwar kann sich der redliche gutgläubige Käufer grundsätzlich darauf verlassen, dass der ihm gegenüber auftretende Verkäufer zu üblichen Vertragsabschlüssen ermächtigt ist. Im konkreten Fall kann davon allerdings nicht die Rede sein. Insoweit ist der Käufer nicht als schutzwürdig anzusehen. Dem Käufer hätte klar sein müssen, dass der Verkäufer – seine Vorstellung als richtig unterstellt, dass es sich bei diesem tatsächlich um einen Angestellten des Gebrauchtwagenhandels handelte – nicht ohne Weiteres bevollmächtigt war, vom Käufer an dessen Wohnsitz vorgelegte und von diesem eigenhändig formulierte Vereinbarungen zu unterschreiben, ohne Rücksicht auf deren Inhalt und der Möglichkeit zur vorherigen Rücksprache mit dem Geschäftsinhaber.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass mittels der seitens des Käufers vorformulierten Garantievereinbarung der Inhaber des Gebrauchtwagenhandels eine volumnfängliche Garantie für ein 14 Jahre altes Gebrauchtfahrzeug übernehmen sollte – ohne Berücksichtigung von Laufleistung, Fahrzeugalter und jeweiligem Abnutzungsgrad. Insoweit konnte der Käufer nicht darauf vertrauen, durch die Unterzeichnung seinerseits vorformulierter Erklärungen – die den Gepflogenheiten im Gebrauchtwagenhandel eklatant zuwiderliefen – eine wirksame Verpflichtung des am Geschäftsabschluss nicht beteiligten Inhabers des Gebrauchtwagenhandels herbeizuführen.

Oberlandesgericht Zweibrücken,
Urteil vom 27.12.2024, Az. 16 U 175/22

BEDENKENANMELDUNG GEGENÜBER BEVOLLMÄCHTIGTEM DES AUFTAGGEBERS

In einer Entscheidung des OLG Nürnberg wird darauf hingewiesen, dass kein direkter Bedenkenhinweis vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erforderlich ist, wenn der Auftraggeber durch einen Bevollmächtigten fachkundig vertreten wird. Dabei muss sich der Auftraggeber die Kenntnis eines umfassend rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreters (hier: Baubetreuers) zurechnen lassen.

Der Auftraggeber hatte zunächst einen Baubetreuer mit der Abwicklung eines Bauvorhabens und später den Auftragnehmer mit Dachdeckerarbeiten beauftragt. Als der Dachdecker seine Schlussrechnung stellte, wendete der Auftraggeber Mängel ein. Der Auftragnehmer berief sich darauf, gegenüber dem umfassend bevollmächtigten Baubetreuer Bedenken angemeldet zu haben.

Nach der Entscheidung des OLG Nürnberg hafte der Dachdecker nicht für die vom Auftraggeber behaupteten Mängel. Vorliegend hatte der Dachdecker gegenüber dem Baubetreuer Bedenken angemeldet. Der Baubetreuer war umfassend bevollmächtigt, mit Bauunternehmern Verträge abzuschließen. Gemäß § 166 Abs. 1 BGB (Stichwort: Wissenszurechnung) ist deshalb bei den rechtlichen Folgen einer Willenserklärung, hier der Bedenkenanmeldung, auf die Person des Vertreters abzustellen. Wird ein Baubetreuer vom Auftraggeber umfassend rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, muss der Auftraggeber sich die Kenntnisse des Baubetreuers zurechnen lassen.



Zwar ist Adressat einer Bedenkenanzeige nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte grundsätzlich der Auftraggeber, nicht der von ihm beauftragte bauüberwachende Architekt. Anders ist es jedoch, wenn der Bauüberwacher – wie hier – rechtsgeschäftlicher Vertreter des Auftraggebers ist oder wenn er in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber steht.

Dennoch ist zu raten, die Bedenkenanmeldung grundsätzlich immer schriftlich an den Auftraggeber zu übermitteln, auch wenn der Architekt, ein Baubetreuer oder ein Familienmitglied des Auftraggebers der einzige und ständige Ansprechpartner am strittigen Objekt ist. In der Regel kann der Auftragnehmer nicht wissen, mit welcher Vollmacht des Auftraggebers die benannten Personen ausgestattet sind, oder ob überhaupt eine Vollmacht vorliegt. Der vorgenannte Grundsatz muss für ebenso bei Behinderungsanzeigen und Nachträgen berücksichtigt werden.

**OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2024,
Az. 6 U 2127/20**

DIE KATZE WARS

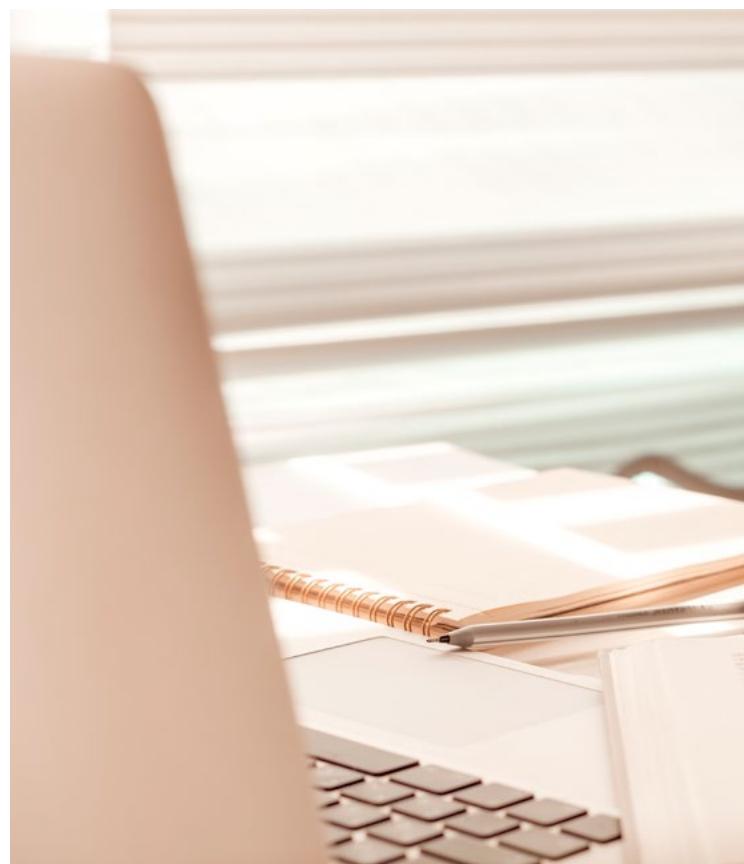
Der Kläger ist seit 2016 beim beklagten Tierheim beschäftigt. Der Beklagte hatte in den Jahren 2024 und 2025 unstreitig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Die für den Katzenbereich verantwortlich Beschäftigte führte eine Datei „Bestandsliste“ Katzen. Diese Datei war auf einem Rechner beim Beklagten gespeichert. Die insgesamt drei Rechner des Vereins sind per Bildschirmschoner mit einem allgemein gültigen Passwort geschützt. Einen individuellen nachvollziehbaren Zugang gibt es nicht. Am 15.03.2025 gab es zwischen dem Kläger und dem 1. Vorsitzenden des Beklagten ein Gespräch, in dem dieser die Kündigung der Beschäftigten angekündigt hatte. Kurz darauf wurde die Datei gelöscht.

Mit Schreiben vom 28.3.2025 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos, hilfsweise fristgemäß. Er stützte die Kündigung auf den Vorwurf, dass der Kläger am 15.03.2025 die Datei „Bestandsliste Katzen“ und eine Datei mit Katzenfotos gelöscht habe. Eine Anhörung war zuvor nicht erfolgt. Später behauptete der Kläger, eine Datei mit Lichtbildern aller Katzen, von allen Seiten existiere nach seinem Wissen nicht. Es sei lediglich regelmäßig ein Bild für eine Karteikarte angefertigt worden. Diese Bilder seien im Verwaltungsprogramm hinterlegt. Der Kläger habe diese Bilder nicht gelöscht.

Die Kündigungsschutzklage war weitestgehend erfolgreich.

Das Arbeitsverhältnis wurde nicht durch die außerordentliche fristlose Kündigung des Beklagten vom 28.3.2025 beendet, da sie mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB unwirksam war.

Zwar kann das vorsätzliche Löschen wichtiger Daten das Vertrauensverhältnis im Arbeitsverhältnis so nachhaltig und schwerwiegender beschädigen, dass ein solches Verhalten einen Grund für eine außerordentliche Kündigung bilden kann. Der Beklagte hatte einen solchen Vorwurf jedoch bereits nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Vielmehr hatte er zur Substantierung des Tatvorwurfs Indizien vorgetragen, wie den zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Nichtauffinden der Datei und dem Gespräch zwischen dem Kläger und dem 1. Vorsitzenden des Vereins.



Dieser Vortrag konnte nach der Auffassung der Kammer nicht zu einer hinreichenden Überzeugung einer nachgewiesenen Tat führen. Der Verein konnte bereits weder darlegen, wann eine Löschung in der EDV erfolgt sein sollte noch wann die Datei zum letzten Mal genutzt oder wahrgenommen worden war. Insofern war nicht nachvollziehbar möglich, den genauen Zeitraum zu konkretisieren, in welchem die Datei entfernt worden sein soll. Auch Eine Datensicherung war offensichtlich nicht vorgenommen worden, so dass eine Nutzungschronologie der Datei nicht vorgelegt werden konnte.

Außerdem war der Rechner offenbar nur durch ein unter Mitarbeitern allgemein genutztes und bekanntes Passwort beim Bildschirmschoner geschützt, das über einen längeren Zeitraum nicht mehr geändert worden war. Eine individuelle, nachvollziehbare Anmeldung war damit auch nicht nachzuvollziehen. Folglich konnte einerseits der Zeitraum aber auch andererseits nicht der konkret für einen solchen Vorgang in Betracht kommende Personenkreis eingegrenzt werden. Zudem erfolgte keine substantiierte Erklärung, wo genau in den Daten nach der Datei gesucht worden war und welche Maßnahmen ergriffen worden waren, um diese Datei wiederherzustellen.

Unerheblich war, ob mit den vorgebrachten Indizien ein hinreichender dringender Tatverdacht hätte begründet werden können, da der Beklagte den Kläger unstreitig vor dem Ausspruch der Kündigung nicht angehört hatte. Die vorherige Anhörung des Arbeitnehmers ist – anders als bei der sog. Tatkündigung – allerdings Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Verdachtskündigung. Das folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BAG v. 20.3.2014 - 2 AZR 1037/12; BAG v. 24.5.2012 - 2 AZR 206/11). Die Annahme, das für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unabdingbare Vertrauen sei bereits aufgrund des Verdachts eines erheblichen Fehlverhaltens des Arbeitnehmers zerstört, ist zumindest solange nicht gerechtfertigt, wie der Arbeitgeber die zumutbaren Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts nicht ergriffen hat.

**Arbeitsgericht Bocholt,
Urteil vom 24.07.2025, Az. 1 Ca 459/25**



DIENSTWAGENNUTZUNG UND KRANKHEIT

Der beklagte Arbeitgeber stellte dem bei ihm beschäftigten Kläger einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Nach einer geschlossenen Dienstwagenvereinbarung soll ein Arbeitnehmer den Dienstwagen gegen Ausgleich der Leasingkosten über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus nutzen können.

Der Kläger, der seit dem 26.6.2023 durchgängig arbeitsunfähig erkrankt war, nutzte seinen Dienstwagen nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums am 6.8.2023 weiter bis zum 31.7.2024. Die Beklagte verlangte daraufhin Erstattung der gezahlten Leasingraten. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Leasingraten hat. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hessen hat die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der Leasingkosten für den Dienstwagen. Ein solcher Anspruch folge nicht aus der Dienstwagenvereinbarung, da die Klausel unwirksam

sei. Sie weiche vom Grundsatz „Ohne Arbeit, kein Lohn“ ab. Die Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung sei als Gegenleistung für die Arbeitsleistung nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber Arbeitsentgelt leisten müsse. Die Klausel lasse dem Kl. kein Wahlrecht, sondern setze den hypothetischen gemeinsamen Willen der Parteien voraus, dass der Dienstwagen nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums beim Kl. verbleiben und dieser im Gegenzug die Leasingraten tragen solle. Darin liege eine unzulässige Abwälzung des Verwendungsrisikos auf den Arbeitnehmer. Außerdem sei die Klausel intransparent. Sie erwecke den Eindruck, der Kläger könne den Dienstwagen nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums zu den bisherigen Konditionen weiter nutzen. Die Verwendung intransparenter Klauseln gehe zulasten der Bekl., die die Herausgabe des Dienstwagens versäumt habe.

Nach Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraums haben arbeitsunfähige Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf Weitergewährung des ihnen auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens. Arbeitgeber können den Dienstwagen entschädigungslos zurückfordern. Wollen die Vertragsparteien von diesen Grundsätzen abweichen, sollten sie dies ausdrücklich und unzweideutig vereinbaren. Dies gilt insbesondere, wenn dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob er den Dienstwagen nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums behält und im Innenverhältnis zum Arbeitgeber die Leasingraten trägt oder ihn zurückgibt. Allein aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber den überlassenen Dienstwagen nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung nicht zurückfordert, kann noch nicht auf ein Angebot zur Weitergewährung des Dienstwagens geschlossen werden und auch nicht auf eine Kostentragungspflicht des Arbeitnehmers.

**LAG Hessen, Urteil vom 16.5.2025,
Az. 10 SLa 1164/24**

EINFACH NUR WEG GEHT NICHT

Die Klägerin war bei der Beklagten seit September 2023 zu einem Bruttomonatsgehalt von durchschnittlich 6.000 € beschäftigt. Die Beklagte beschäftigt ständig mehr als zehn Arbeitnehmer im Sinne des § 23 KSchG. Mit Schreiben vom 30.12.2024, das der Klägerin am 31.12.2024 zugegangen, sprach die Beklagte gegenüber der Klägerin eine ordentliche Kündigung zum 31.03.2025 aus. Im Dezember 2024 habe die Geschäftsführung am Tag der Kündigung entschieden, die Position der Klägerin als Assistenz der Geschäftsführung ersatzlos zu streichen, da sie strukturell nicht erforderlich sei und die verbleibenden Aufgaben durch die Geschäftsführung und die Verwaltung übernommen werden könnten. Es bestehe ein betriebsbedingter Kündigungsgrund, der die Kündigung sozial rechtfertige.

Die Klägerin behauptete, dass sie als Einrichtungsleiterin tätig gewesen sei. Sie habe nicht die Tätigkeit einer klassischen „Assistenz der Geschäftsführung“ übernommen. Sie war der Ansicht, dass die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt sei. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass ihre Aufgaben ersatzlos entfallen seien. Zur angeblichen unternehmerischen Entscheidung, deren Umsetzung, deren Auswirkungen auf andere Mitarbeiter sowie die Verteilung ihrer Aufgaben habe die Beklagte nicht ausreichend vorgetragen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die streitgegenständliche Kündigung nicht beendet worden. Zur Überzeugung der Kammer stand fest, dass das Arbeitsverhältnis nicht aus dringenden betrieblichen Gründen i.S.d. § 1 Abs. 2 KSchG beendet worden ist.

Läuft die unternehmerische Entscheidung letztlich nur auf den Abbau einer Hierarchieebene hinzu verbunden mit einer Umverteilung der dem betroffenen Arbeitnehmer bisher zugewiesenen Aufgaben, bedarf es dementsprechend näherer Darlegungen, damit geprüft werden kann, ob der Beschäftigungsbedarf für den betroffenen Arbeit-

nehmer tatsächlich entfallen und die Entscheidung weder offensichtlich unsachlich noch willkürlich ist. Der Arbeitgeber muss konkret erläutern, in welchem Umfang und aufgrund welcher Maßnahmen die bisher von dem betroffenen Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten für diesen zukünftig entfallen. Er muss die Auswirkungen seiner unternehmerischen Vorgaben auf die zukünftige Arbeitsmenge anhand einer schlüssigen Prognose konkret darstellen und angeben, wie die anfallenden Arbeiten vom verbliebenen Personal ohne überobligationsmäßige Leistungen erledigt werden können (BAG v. 16.12.2010 - 2 AZR 770/09).

Unabhängig davon, ob die Klägerin tatsächlich als Einrichtungsleiterin oder als Assistenz in der Geschäftsführung bei der Beklagten beschäftigt war, erfüllte die Beklagte mit ihrem Vortrag die zuvor genannten Voraussetzungen nicht. Im Streitfall lag der Entschluss der Beklagten, die Stelle der Klägerin zu streichen, taggleich mit dem Ausspruch der Kündigung. Sie hatte allein den Abbau der Stelle der Klägerin zum Gegenstand und ging einher mit einer Umverteilung der der Klägerin zugewiesenen Aufgaben auf die Geschäftsführung und die Verwaltung, mithin auch auf andere Arbeitnehmer. Es bedurfte daher der beschriebenen näheren Erläuterung dieses Entschlusses und dessen Umsetzbarkeit. Hieran fehlte es jedoch vollständig.

Durch die Beklagte war die behauptete unternehmerische Entscheidung hinsichtlich der organisatorischen Durchführbarkeit in keiner Weise dargelegt worden. Sie hatte die Auswirkungen ihrer behaupteten unternehmerischen Entscheidung für die zukünftige Arbeitsmenge anhand einer schlüssigen Prognose nicht konkret dargestellt und angegeben. Sie hatte nichts dazu ausgeführt, wie die anfallenden Arbeiten vom verbliebenen Personal ohne überobligationsmäßige Leistungen erledigt werden könnten. Es war nicht einmal dazu vorgetragen worden, wer welche Aufgaben der Klägerin konkret übernehmen sollte.

**Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 26.06.2025,
Az. 5 Ca 347/25**

FEHLENDE TELEFON- UND FAXNUMMER IN DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Ist die fernabsatzrechtliche Widerrufsbelehrung fehlerhaft, kann diese in der Regel nicht nur als Unlauterkeitstatbestand abgemahnt werden, sondern es hat grundsätzlich auch die für den Verkäufer unangenehme Folge, dass sich die Widerrufsfrist für den Verbraucher auf über ein Jahr verlängert.

Insofern wurde immer wieder die Frage laut, ob in der Widerrufsbelehrung auch eine Telefonnummer und/oder eine Faxnummer anzugeben ist, über die der Verbraucher den Widerruf erklären kann. Anknüpfungspunkt hierfür ist die Richtlinie 2011/83 (EU), die bestimmt, dass der Verbraucher bevor er durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, vom Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über die An-

schrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu informieren ist. Wenn der Unternehmer andere Online-Kommunikationsmittel bereitstellt, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, so muss die Informationen darüber hinaus auch Angaben zu diesen anderen Kommunikationsmitteln umfassen. Sämtliche dieser vom Unternehmer bereitgestellten Kommunikationsmittel müssen sicherstellen, dass der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann. Ferner ist bestimmt, dass der Verbraucher im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts sowie das Muster-Widerrufsformular zu informieren ist. In diese Regelung wurde teils die Pflicht auch zur Angabe der Telefonnummer und der Faxnummer hineingelesen.

Der BGH hat dieser Auffassung in zwei gerichtlichen Entscheidungen eine Absage erteilt. So sei der o.g. Richtlinie nicht zu entnehmen, dass in einer Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer oder eine Telefaxnummer anzugeben sei, wenn in der Widerrufsbelehrung eine Postanschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitteilt wird.

**BGH, Beschluss vom 25.02.2025,
Az. VIII ZR 143/24 (Telefonnummer)**

**BGH, Beschluss vom 22.07.2025,
Az. VIII ZR 5/25 (Faxnummer)**





PROBEZEITKÜNDIGUNG EINES SCHWERBEHINDERTEN OHNE PRÄVENTIONSVERFAHREN MÖGLICH

Befindet er sich noch in der Probezeit, hat ein schwerbehinderter Arbeitnehmer dem Bundesarbeitsgericht (BAG) zufolge keinen Anspruch auf ein Präventionsverfahren nach dem SGB IX.

Ein Mann, zu 80 Grad schwerbehindert, begann, in einem Unternehmen als Leiter der Haus- und Betriebstechnik zu arbeiten. Bereits nach drei Monaten – der Hälfte der Probezeit – erhielt er eine Kündigung, weil sein Arbeitgeber ihn als fachlich ungeeignet empfand. Gegen diese Kündigung ging der Arbeitnehmer vor, weil das Unternehmen weder das Präventionsverfahren durchgeführt noch ihm einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz angeboten hatte. Er blieb in allen Instanzen bis hin zum BAG erfolglos.

Das BAG verwarf seine Revision, weil die Kündigung auf seiner mangelnden Eignung beruhte und er damit gerade nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt wurde. Zwar müsse die Kündigung nicht direkt mit seiner Beeinträchtigung begründet werden, um ihn zu diskriminieren, wenn andere Umstände das nahelegen. Hier sei aber der Arbeitnehmer in Kenntnis seiner Behinderung eingestellt worden und es gebe keinerlei Anhaltspunkte für eine Diskriminierung.

Weiter stellt der 2. Senat klar, dass ein Präventionsverfahren erst dann in Betracht komme, wenn auch das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist – also erst nach sechs Monaten im Beschäftigungsverhältnis und auch nur in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern.

Außerdem hat die Nichtdurchführung eines Präventionsverfahrens den Erfurter Richterinnen und Richtern zufolge nicht die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge, weil seine Durchführung keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für den Auspruch einer Kündigung sei.

Das LAG Köln hatte im vorigen Jahr noch aus der Rechtsprechung des EuGH eine Pflicht des Arbeitgebers abgeleitet, schon in der Probezeit ein Präventionsverfahren anzubieten.

**BAG, Urteil vom 03.04.2025,
Az. 2 AZR 178/24**

SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHMUTZTEM FIRMENFAHRZEUG

Das Landesarbeitsgericht Köln entschied, dass ein Beschäftigter bei der Überlassung eines Pkw auch dazu verpflichtet ist, das ihm überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln und keine Schäden zu verursachen, die über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen.

Die Klägerin hatte dem Beklagten im Mai 2021 aufgrund einer mündlichen Vereinbarung einen Pkw, Baujahr 2015, für seinen Arbeitsweg überlassen.

Nachdem der Beklagte arbeitsunfähig erkrankte, gab er das Fahrzeug Anfang 2023 der Klägerin zurück. Bei Inaugenscheinnahme durch einen Kfz-Sachverständigen wurde u.a. festgestellt, dass sich der Innenraum in einem stark verschmutzten Zustand befand. Die Sitze und die Armauflagen waren stark fleckig, im Teppichboden, Dachhimmel, der Verkleidung und einem Sitzbezug waren Brandlöcher. Außerdem sei ein starker Geruch nach Zigarettenrauch im Innenraum wahrzunehmen. Das Arbeitsgericht hat eine Beweisaufnahme durchgeführt und den Beklagten auf Zahlung von Schadenersatz i.H.v. 898 Euro verurteilt. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein. Der Beklagte behauptet, er habe das ihm überlassene Fahrzeug stets sorgfältig und pfleglich behandelt. Soweit Schäden vorliegen, seien diese jedenfalls nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten bedingt.



Die Berufung blieb erfolglos. Der Beklagte habe eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht verletzt, indem er in dem ihm überlassenen Fahrzeug geraucht und den Innenraum stark verschmutzt habe. Bei Überlassung eines Fahrzeugs sei ein Beschäftigter zum einen verpflichtet, den Arbeitgeber über Unfälle und andere auftretende Mängel unverzüglich zu informieren. Zu den Pflichten gehöre des Weiteren, das überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln und keine Schäden zu verursachen, die über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen. Der stark verschmutzte Innenraum und der starke Rauchergeruch im vorliegenden Fall gingen über die übliche Nutzung des Fahrzeugs hinaus und seien vom Beklagten pflichtwidrig verursacht worden.

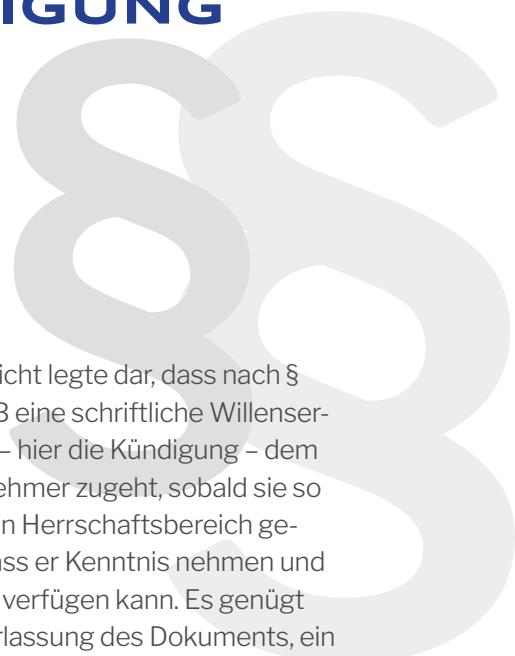
Es bedurfte auch keines ausdrücklichen Rauchverbots, denn es stelle eine Selbstverständlichkeit dar, dass man fremdes Eigentum sorgsam und pfleglich behandle. Die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung finden hier keine Anwendung, denn diese setzen ein betrieblich veranlasstes Handeln des Beklagten voraus, welches bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nicht vorliege.

**LAG Köln, Urteil vom 14. Januar 2025,
Az. 7 SLa 175/24**

ZUGANG EINER KÜNDIGUNG DURCH ÜBERGABE

Nach Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts geht eine schriftliche Kündigung einem Arbeitnehmer zu, wenn sie vor ihm auf den Tisch gelegt wird, so dass er in das Dokument Einsicht nehmen kann. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

Die Klägerin war als Geschäftsleiterin bei der Beklagten tätig und erhielt am 26. April 2024 eine schriftliche Kündigung, nachdem ihr Vorgesetzter ein Schreiben mit den Worten „der Form halber“ auf den Tisch legte. Die Klägerin behauptete, sie habe die Kündigung nie wirksam erhalten, da das Dokument ihr nicht eindeutig übergeben worden sei und es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum handelte. Zwar habe der Vorgesetzte „der Form halber“ ein Schreiben neben sich auf den Tisch gelegt, er habe aber keinerlei Anstalten gemacht, dieses der Klägerin zu übergeben. Ein Dokument, das nur kurz vorgelegt worden sei, möglicherweise sofort wieder entfernt und jedenfalls nicht der Klägerin eindeutig überlassen worden sei, begründe keinen wirksamen Zugang.



Das Gericht legte dar, dass nach § 130 BGB eine schriftliche Willenserklärung – hier die Kündigung – dem Arbeitnehmer zugeht, sobald sie so in dessen Herrschaftsbereich gelangt, dass er Kenntnis nehmen und darüber verfügen kann. Es genügt die Überlassung des Dokuments, ein tatsächliches Lesen ist nicht erforderlich. Die Ablage auf dem Tisch im eigenen oder genutzten Büro des Empfängers reicht für die Dispositionsbefugnis und damit für den Zugang aus. Selbst eine Ablehnung der Annahme führt nicht zur Unwirksamkeit, solange der Arbeitnehmer das Dokument ohne weiteres an sich nehmen könnte.

Die Faktenlage wurde durch die Zeugin bestätigt: Sie schilderte, dass die Klägerin den Umschlag nahm, öffnete und das Kündigungsschreiben las. Die Kammer urteilte die Aussage als glaubwürdig und sah den Zugang als vollzogen an.

**Hessisches Landesarbeitsgericht,
Urteil vom 30.05.2025,
Az. 10 SLa 1163/24**

KOMMUNALWAHLEN 2025

Wie hoch die Gewerbesteuer ausfällt, wird lokal vor Ort entschieden. Ob Ihre Kunden Gebühren für die Parkplätze in der Einkaufsstraße zahlen müssen, entscheidet die Lokalpolitik. Und ebenso über die Zukunft von Gewerbegebäuden wird im Stadt- bzw. Gemeinderat diskutiert. Erfreulich ist, dass die Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen 2025 in gesamt NRW mit 56,8% höher lag als 2020 (knapp 52 %) liegt. Kommunalpolitik interessiert also die Menschen in NRW.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratuliert allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zur Wiederwahl und beglückwünscht die neuen Oberbürgermeistern in Leverkusen und in Bergisch Gladbach, die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet der Kreishandwerkerschaft sowie die beiden Landräte in Rhein-Berg und Oberberg zur Neuwahl. Wir hoffen und freuen uns auf einen stets guten Austausch zwischen Verwaltungsspitze und Handwerk.

Die Entscheidungen im Überblick

Rheinisch-Bergischer Kreis:



Bild © Manfred Esser

Bergisch Gladbach:
Neuer Bürgermeister ist **Marcel Kreutz** (Kandidat von SPD und Grünen). Sein Wahlergebnis in der Stichwahl: 50,41%



Bild © privat

Burscheid:
Dirk Runge (CDU) ist mit 68,7% gewählt worden



Bild © CDU

Kürten:
Mario Bredow (als Kandidat für CDU, FDP, Grüne und die Wählergemeinschaft Freie Wähler – BfB Kürten e. V.) wurde mit 76,79 % zum Bürgermeister gewählt



Bild © Manfred Esser

Leichlingen:
In der Stichwahl setzte sich **Maurice Winter** (CDU) mit 54% durch



Bild © CDU

Odenthal:
Mit 51,4% heißt die neue Bürgermeisterin **Laura Lundberg** (CDU)



Bild © CDU

Overath:
Nach der Stichwahl heißt der neue Bürgermeister **Michael Eyer** (CDU) Sein Wahlergebnis in der Stichwahl: 50,4%



Bild © SPD

Rösrath:
Nach dem Ausgang der Stichwahl ist **Yannick Steinbach** (SPD/ForsPark) mit 52,65% neuer Bürgermeister



Bild © erbestudio strunk

Wermelskirchen:
Bernd Hibst (Kandidat von CDU und Freien Wählern) mit einem Wahlergebnis von 54,51 %



Bild © Manfred Esser

Landrat: In der Stichwahl setzte sich **Arne von Boetticher** (CDU) mit 56,94% durch und ist damit neuer Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises

Oberbergischer Kreis:



Bild © CDU

Stadt Bergneustadt:
Amtsinhaber **Matthias Thul** (CDU) ist mit 61% wiedergewählt worden



Bild © CDU

Gemeinde Nümbrecht:
Der neue Bürgermeister heißt
Thomas Hellbusch (CDU) 51,3%



Bild © CDU

Gemeinde Engelskirchen:
Der neue Bürgermeister heißt
Lukas Miebach (CDU). Sein
Wahlergebnis: 50,5%



Bild © Dr. Sven Stein

Stadt Radevormwald:
Nach der Stichwahl heißt der
neue Bürgermeister **Dejan
Vujinovic** (CDU).
Sein Wahlergebnis: 56,7



Bild © CDU

Stadt Gummersbach:
Mit 61,6% wurde **Raoul
Halding-Hoppenheit** (CDU)
zum Bürgermeister gewählt



Bild © Nanamila Photography

Gemeinde Reichshof:
In der Stichwahl hat sich **Jan
Gutowski** (parteilos) mit 53%
durchgesetzt



Bild © Nanamila Photography

Stadt Hückeswagen:
Der neue Bürgermeister nach
der Stichwahl heißt **Mario
Moritz** (CDU). Er konnte sich
mit 61,65% durchsetzen



Bild © Marcus Kugelmeier

Stadt Waldbröl:
Wiedergewählt wurde **Larissa
Weber** (parteilos). Ihr Wahler-
gebnis: 88,8%



Bild © CDU Lindlar

Gemeinde Lindlar:
Sven Engelmann (CDU) ist mit
61,4% zum Bürgermeister ge-
wählt worden



Bild © Wolfgang Grümer

Stadt Wiehl:
In seinem Amt wurde **Ulrich
Stückler** (parteilos) mit 72,0%
bestätigt



Bild © CDU

Gemeinde Marienheide:
Zum neuen Bürgermeister ist
Sebastian Heimes (CDU) mit
72,3% gewählt worden



Bild © David Wurth Fotografie

Stadt Wipperfürth:
Bürgermeisterin **Anne Loth**
(parteilos) wurde wiedergewählt.
Ihr Wahlergebnis: 81,0%



Bild © Jan Schumacher privat

Gemeinde Morsbach:
In der Stichwahl setzte sich
Jan Schumacher (BFM-UBV)
mit 66% durch



Bild © CDU Kreisver-
band Oberberg

Landrat:
Neuer Landrat ist **Klaus
Grootens** (CDU), der sich mit
61,7% in der Stichwahl durch-
setzen konnte

Leverkusen:



Bild © CDU

Nach der Stichwahl heißt der
neue Oberbürgermeister **Stefan
Hebbel** (CDU). Mit 56,6% ist er
ins Amt gewählt worden

SO GESUND IST DAS HANDWERK

Studie der IKK classic: Handwerkerinnen und Handwerker trotzen Belastung mit hoher Resilienz – 82 Prozent glauben, ihren Beruf bis zur Rente ausüben zu können

Wer im Handwerk arbeitet, ist täglich körperlich wie mental stark gefordert. Doch wie steht es tatsächlich um die Gesundheit der Menschen im Handwerk? Die aktuelle Studie der IKK classic „So gesund ist das Handwerk“ liefert dazu spannende Einblicke. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule Köln wurden über 1.000 Handwerkerinnen und Handwerker aus verschiedenen Gewerken repräsentativ befragt. Das Ergebnis überrascht positiv – zeigt aber auch Handlungsbedarf.

Gesund, optimistisch, belastbar

Rund 85 Prozent der Befragten schätzen ihre Gesundheit als gut oder sehr gut ein, das ist ein deutlich höherer Wert als im Bundesdurchschnitt. Auch die Einschätzung zur eigenen Arbeitsfähigkeit fällt überwiegend positiv aus: Knapp 82 Prozent glauben, ihren Beruf bis zur Rente ausüben zu können, obwohl objektive Indikatoren des sogenannten Work Ability Index teils weniger optimistisch ausfallen. Die psychische Widerstandskraft, auch Resilienz genannt, wird als hoch eingeschätzt. Besonders positiv hervorgehoben werden die Sinnhaftigkeit der handwerklichen Tätigkeit, das gute Miteinander im Team und die klaren Abläufe im Arbeitsalltag – wichtige Faktoren also, die sich stabilisierend auf die Gesundheit auswirken können.

Trotzdem: Belastungen bleiben nicht ohne Folgen

Trotz des positiven Grundbildes gibt es auch Herausforderungen. So liegt der Krankenstand im Handwerk mit 7 Prozent leicht über dem Durchschnitt der IKK classic (6,8 Prozent). Muskel- und Skeletterkrankungen sind dabei besonders häufig und machen knapp ein Drittel aller Krankheitsursachen im Handwerk aus. Auch die psychische Belastung verdient Aufmerksamkeit: Jeder siebte



Betriebsinhaber berichtet von sehr hoher Stressbelastung – ein deutlich höherer Wert als bei den Beschäftigten (6,6 Prozent). Gerade bei Verantwortungsträgern zeigt sich, wie groß der Druck im Alltag sein kann.

„Unsere Studie zeigt, dass das Handwerk für ein beeindruckendes Maß an Stärke, Engagement und Optimismus steht, trotz hoher Belastungen. Dabei darf die physische und psychische Gesundheit kein Zufallsprodukt sein, sondern Teil der Unternehmenskultur“, sagt Sandra Calmund-Föller, Regionaldirektorin der RD Köln bei der IKK classic.

Weiter Informationen zur Studie „So gesund ist das Handwerk“ unter

www.ikk-classic.de/presse/studien/studie-so-gesund-ist-das-handwerk



Passgenaue Unterstützung durch die IKK classic

Ob analoge oder digitale Gesundheitstage, das Coaching „Leben in Balance“ für Geschäftsführende oder individuelle Maßnahmen direkt im Betrieb – das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) der IKK classic ist flexibel, praxisnah und auf die besonderen Bedingungen im Handwerk zugeschnitten.

Dabei können Betriebe doppelt profitieren: Neben gesünderen und leistungsfähigeren Mitarbeitenden gibt es auch finanzielle Anreize, etwa einen BGM-Bonus von bis zu 500 Euro.

www.ikk-classic.de/bgm

DER BGM EFFEKT: FEINSCHLIFF FÜR IHREN BETRIEB



Das Betriebliche Gesundheitsmanagement der IKK classic.



Aufträge stemmen, Rücken stählen, Führungskompetenzen hochschrauben:

Mit unserem BGM stärken Sie Ihren gesamten Betrieb.

Starten Sie jetzt Ihren BGM-Effekt! ikk-classic.de/bgm

ELEKTRO-OFFENSIVE MIT STEUER-TURBO NEUES INVESTITIONS- SOFORTPROGRAMM REVOLUTIONIERT E-MOBILITÄT FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

Deutschland setzt zum steuerlichen Befreiungsschlag an – und Elektrofahrzeuge stehen dabei im Mittelpunkt. Mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Maßnahmenpaket geschnürt, das nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts stärken, sondern auch die Mobilitätswende beschleunigen soll.

1. Erweiterung der steuerlichen Begünstigung bei Privatnutzung

Bereits seit einigen Jahren gilt: Wird ein volllektrischer Firmenwagen privat genutzt, ist der geldwerte Vorteil bei der Einkommensteuer **nur zu einem Viertel** anzusetzen – vorausgesetzt, der Bruttolistenpreis überschreitet eine bestimmte Grenze nicht.

Diese **Preisgrenze wurde nun von 70.000 € auf 100.000 € angehoben**. Die neue Regelung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden – und zwar **nicht nur für Neuwagen**, sondern ausdrücklich auch für **gebrauchte Elektrofahrzeuge**. Liegt der Listenpreis über der neuen Grenze, wird – wie bisher – der geldwerte Vorteil zur Hälfte angesetzt.



Hinweis: Für **Plug-in-Hybride** bleibt es bei der bisherigen Regelung. Der geldwerte Vorteil wird zur Hälfte angesetzt, sofern das Fahrzeug entweder maximal 50 g CO₂/km ausstößt oder eine bestimmte elektrische Mindestreichweite erreicht – gestaffelt nach Anschaffungsjahr (z. B. ab 2025 mindestens 80 km).

2. Neue Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge im Betriebsvermögen

Die zweite große Neuerung ist die Einführung einer **neuen Sonderabschreibung** für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 anschafft und dem Betrieb zugeführt werden.

Die Abschreibung erfolgt nach einem festen Schema:

- **75 % im Jahr der Anschaffung** (voller Betrag, unabhängig vom Kaufzeitpunkt im Jahr)
- 10 % im Folgejahr
- jeweils 5 % im dritten und vierten Jahr
- 3 % im fünften Jahr
- 2 % im sechsten Jahr

Damit ist das Fahrzeug nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben, was der üblichen Nutzungsdauer entspricht. Eine Kombination mit anderen Sonderabschreibungen (z. B. nach § 7g EStG) ist nicht zulässig, ebenso wenig ein Wechsel der Abschreibungsmethode.

Die Regelung gilt **klassenunabhängig** für alle Fahrzeuge, die unter die Definition des § 9 Abs. 2 KraftStG fallen – also auch für elektrische Nutzfahrzeuge wie Lkw und Busse.

Wichtig: Für die Anwendung ist nicht das Datum des Kaufvertrags ausschlaggebend, sondern der Zeitpunkt der **Übergabe** des Fahrzeugs. Dies kann in einigen Fällen dazu führen, dass bereits bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Elektrofahrzeuge von der neuen Abschreibung profitieren können.



Bitte beachten Sie: Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen – haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Haftungsausschluss: Der Inhalt der Mietgliederinformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl der noch nicht entschiedenen (Einzel-)Fragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit von Gesetzen und bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen wird von dem Verfasser und/oder dem jeweiligen Referenten keine Haftung für die Inhalte übernommen



KOSTENLOSE HILFSMITTEL FÜR IHREN ERFOLGREICHEN SOCIAL-MEDIA-START

Sie möchten mit Ihrem eigenen Social-Media-Kanal durchstarten – aber nach der Einrichtung des Accounts fragen Sie sich: Wie produziere ich ansprechende Inhalte? Und was braucht man dafür außer einem Smartphone?

Die gute Nachricht: Für den Anfang reichen ein paar kostenlose Programme, mit denen Sie professionell aussehende Inhalte erstellen können.

1. Canva – Design leicht gemacht

Mit dem kostenlosen Design-Tool Canva gestalten Sie im Handumdrehen tolle Vorschaubilder für Reels und Clips auf Instagram, Youtube oder TikTok. Auch Grafiken für Beiträge lassen sich damit einfach erstellen und bearbeiten. Praktisch: Sie können Ihr eigenes Design mit Farben, Schriftarten und Vorlagen hinterlegen – für einen einheitlichen, wiedererkennbaren Look.

2. ChatGPT – Ideen und Texte verbessern

Texte formulieren, Inhalte prüfen oder Beiträge redigieren – die KI ChatGPT ist dafür ein wertvoller Sparringspartner. Sie können gemeinsam Ideen entwickeln, Texte auf Rechtschreibung prüfen lassen oder Formulierungen professioneller gestalten. So sparen Sie Zeit und verbessern gleichzeitig die Qualität Ihrer Inhalte. **WICHTIG:** Verlassen Sie sich aber nicht ausschließlich auf die KI – Gegencheck ist wichtig!

3. CapCut – Videos schneiden wie die Profis

Was Influencer können, schaffen Sie auch! Mit der kostenlosen Schnittsoftware CapCut erstellen Sie Videos ganz ohne komplizierte Technik. Vorlagen machen den Einstieg besonders einfach. Außerdem können Sie automatisch Untertitel generieren lassen und kreative Effekte einfügen.

Tipp: Alle drei Tools gibt es als Desktop-Version und App – ideal für den schnellen Einsatz im Arbeitsalltag.



Kreativ. Ehrlich. Verlässlich.

So wie du – nur in Farbe und Pixeln.



GILLRATH
— MEDIA —

Seit 22 Jahren kreatives Marketing im Herzen von Köln



DACHDECKERBETRIEB FEIERT 50-JÄHRIGES BESTEHEN HORST LAUSCH GMBH & CO. KG AUS WERMELSKIRCHEN FEIERT RUNDDES JUBILÄUM

1975, also vor 50 Jahren wurde Wermelskirchen um einen Handwerksbetrieb reicher und seitdem stiegen Horst Lausch und seine Mitarbeiter den Menschen im wahrsten Sinne des Wortes aufs Dach. Seinen Dachdeckerbetrieb gründete Horst Lausch zusammen mit Christel Lausch Ende Juni 1975 im Gartenweg 12 – fünf Jahre nachdem er seine Meisterprüfung abgelegt hatte. Der Firmensitz war zunächst eine Doppelgarage. Verschiedene Außenlager wurden genutzt.

In die Fußstapfen des Vaters trat Sohn Peter Lausch und legte 1996 seine Meisterprüfung zum Dachdecker ab. Im Jahr darauf wurde der Betrieb in eine GmbH umgewandelt und Peter Lausch übernahm die Geschäftsführung. Wieder ein Jahr später, 1998, zog der Betrieb vom Gartenweg in die Friedenstraße um und vergrößert sich seitdem durch den Zukauf weiterer Grundstücke. Mit zur Zeit neun Mitarbeitern, darunter Sohn Nick, der Dachdeckergeselle ist, und Sohn Max, Zimmergeselle, hat sich der modern ausgestattete Betrieb darauf konzentriert, überwiegend regional tätig zu sein. Allerdings wurden auch schon drei Baustellen im Ausland abgewickelt. Dass der

Betrieb nicht nur bei den Stammkunden beliebt ist, sondern auch bei den Mitarbeitenden, zeigt sich daran, dass diese zum Teil über vierzig Jahre der Dachdeckerei die Treue halten.

Auch der Nachwuchs liegt dem Betrieb am Herzen: Firmengründer Horst Lausch war fünf Jahre lang im Gesellenprüfungsausschuss tätig. In den letzten 50 Jahren wurden außerdem im Betrieb ca. 50 Lehrlinge ausgebildet. Einige der ehemaligen Azubis sind mittlerweile selbständige Dachdeckermeister. Und auch um seine Nachfolge braucht sich Peter Lausch keine Sorgen zu machen: Mit den Söhnen Nick und Max steht die nächste Generation schon in den Startlöchern.

Die Dachdeckerinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren dem Dachdeckerbetrieb Horst Lausch GmbH & Co. KG ganz herzlich zum 50. Firmenjubiläum und wünschen für die Zukunft weiterhin viel Erfolg!



1

1: Oliver Bläsius, stellv. Obermeister der Dachdeckerinnung Bergisches Land, überreicht die Jubiläumsurkunde an Betriebsinhaber Peter Lausch (r) und dessen Sohn Nick.

CUPRA
TERRAMAR

CUPRA FOR BUSINESS

5 JAHRE GARANTIE

INSPIRIEREND. AMBITIONIERT.
CUPRA TERRAMAR.
BUSINESS-LEASING AB 299 € MTL.¹

WIR SIND CUPRA.
Gebr. Gieraths GmbH
Kölner Str. 105, 02204 – 40080
51429 Bergisch Gladbach

FORUM 05|2025



75 JAHRE ERFOLGSGESCHICHTE BÄCKEREI UND KONDITOREI WILLEKE AUS LEVERKUSEN FEIERT EIN JUBILÄUM

Das Leverkusener Familienunternehmen „Bäckerei und Konditorei Willeke“ hat Anfang August ein besonderes Jubiläum gefeiert: Das Familienunternehmen ist 75 Jahre alt geworden. Bereits in der dritten Generation werden prämierte Brote und Brötchen, Torten, Kuchen und Teilchen sowie feine Pralinen und Teegebäck handwerklich hergestellt. Dabei liegt dem Betriebsinhaber Stefan Willeke die Region, die Qualität seiner Produkte und das vielfältige Angebot besonders am Herzen. Tradition und Moderne begegnen sich in der Backstube regelmäßig: Einerseits wird gerne auf traditionelle Herstellung und bewährte Rezepturen zurückgegriffen, andererseits werden stets neue geschmackliche Kreationen ausprobiert und dem Kunden präsentiert.

Angefangen hatte alles vor 75 Jahren, im Jahre 1950, mit dem Großvater Willy Hausmann, der mit seiner Frau Hedwig seine Bäckerei und Konditorei in Opladen gründete. Tochter Ursula hatte damals schon eine besondere Aufgabe: Sie fuhr bereits als 10-Jährige die Ware mit dem Fahrrad zu den Kunden. 1964 stand in der Firmengeschichte ein großer Umzug nach Quettingen bevor (damals noch Stadt Opladen). Der Betrieb – samt Backstube und Verkauf – zog in die Lützenkirchener Straße 175,

wo dieser bis heute seine Produktion und Hauptfiliiale hat. Im gleichen Jahr heiratete die Bäckerstochter Ursula ihren Mann Klaus Willeke, der aus Liebe zu seiner Frau als gelernter Polsterer und Schweißer im Bahnausbesserungswerk in Opladen den Beruf des Bäckers erlernte und später erfolgreich seine Meisterprüfung bestand. 1977 übernahmen Ursula und Klaus Willeke die Bäckerei und Konditorei. In der Zwischenzeit waren sie bereits Eltern von zwei Söhnen geworden.

„Sonntags waren wir ein reiner Familienbetrieb“, denkt Stefan Willeke gerne an seine Jugend zurück. „Mein Bruder und ich standen mit unserem Opa und Papa gemeinsam in der Backstube und haben Torten gemacht.“ Das Handwerk hat den Söhnen so viele Freude bereitet, dass sich beide - „ohne Druck“, betont Stefan Willeke – für das Handwerk entschieden haben. Stefan Willeke lernte bei seinem Vater im Betrieb, absolvierte 1993 seinen Bäckermeister und wurde zwei Jahre später Konditormeister. Wie sein älterer Bruder Markus bereits 1992 in Lützenkirchen, eröffnete er 1996 seine eigene Bäckerei und Konditorei in Leichlingen. Beide waren zwar unter dem selben Namen aktiv, aber in den ersten Jahren wirtschaftlich eigenständig, bis sie dann gemeinsam 2001 das Familienunternehmen übernommen haben. Seit einigen Jahren ist Stefan Willeke alleiniger Betriebsinhaber. Unterstützt wird er dabei schon lange von seiner Frau Jasmin Willeke, gelernte Konditorin. Und seit einiger Zeit gehört auch Tochter Isabelle Willeke mit zum Team und steht als vierte Generation quasi schon in den Startlöchern.

Die Bäckerinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren der Bäckerei und Konditorei Willeke ganz herzlich zum 75. Betriebsjubiläum und wünschen für die Zukunft weiterhin so viel Erfolg und Freude an der Arbeit wie bisher.



1

1: Bei schönstem Wetter strahlten sie mit der Sonne um die Wetter: (v.l.n.r.) Obermeister Peter Lob überreichte die Urkunde zum 75. Betriebsjubiläum an Stefan Willeke, seine Frau Jasmin Willeke, Mutter Ursula Willeke, Vater Klaus Willeke und Tochter Isabelle Willeke

EIN GANZES JAHRHUNDERT HANDWERKSGESCHICHTE TISCHLEREI FROWEIN AUS WERMELSKIRCHEN FEIERT 100. GEBURTSTAG

Jubiläen oder Geburtstage feiern ist immer etwas Besonderes. Wenn ein Betrieb auf 100 Jahre zurückblicken kann, dann ist das in jedem Fall eine Besonderheit. Die Tischlerei Frowein, ein echter Familienbetrieb, wurde 1925 bei der Handwerkskammer zu Köln eingetragen.

Hermann Frowein, Ur-Großvater des heutigen Betriebsinhabers Markus Frowein, mietete 1925 die Räumlichkeiten in der Remscheider Straße in Wermelskirchen an und hat sie 15 Jahre später gekauft. Auf Hermann Frowein folgten dann Hans-Walter und Ulrich Frowein, dessen Sohn Markus seit 2018 die Tischlerei weiterführt.

Das Thema Ausbildung wird bei der Tischlerei großgeschrieben. Zur Zeit werden bei Markus Frowein zwei junge Leute ausgebildet, dazu kommen noch drei ausgebildete Gesellen. „Mein Großvater Hermann hatte früher bis zu 13 Gesellen“, erinnert sich Frowein Senior. Das sei während des Bau-booms nach dem Krieg gewesen. Danach wurde der Betrieb wieder kleiner.

Betriebsinhaber Markus Frowein ist heute vor allem wichtig, dass er mit seinen Mitarbeitenden auf Augenhöhe arbeitet und für deren Ideen offen ist. Auch wenn er einen Gedankenvorsprung bei der Umsetzung von Projekten habe, weil er im Büro sitze, seien ihm das Miteinander und die Kommunikation sehr wichtig, so der Firmenchef. Und als Tischlermeister ist es ihm wichtig, dass er nicht nur im Büro sitzt, sondern eben auch auf Baustellen dabei sein kann, wenn es die Zeit zulässt.

Auch wenn modernste Technik bei den Tischlern Einzug gehalten hat, ist und bleibt es ein kreatives Handwerk, das Spaß und Arbeit macht. „Nicht jeder Tag ist einfach und das Arbeitspensum ist



2

hoch. Aber nichts zu tun, ist ja keine Option“, erklärt Markus Frowein. Dabei steht Qualität für Familie Frowein bei ihrer Arbeit an erster Stelle.

„Viele wissen nicht, was hinter unserer Arbeit steckt“, so Achim Culmann, Obermeister der Tischlerinnung Bergisches Land. Ihm war es eine Herzensangelegenheit, der Familie Frowein persönlich zu gratulieren und zusammen mit Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, die Urkunde zum Jubiläum zu überreichen.

Tischlerinnung und Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren dem Tischlerbetrieb Frowein ganz herzlich zum 100. Betriebsjubiläum und wünschen für die Zukunft weiterhin gute Geschäfte und viel Erfolg.

2: (v.l.n.r) Achim Culmann, Obermeister der Tischlerinnung Bergisches Land, Inga Frowein mit Ehemann und Betriebsinhaber Markus Frowein, Sigrid Frowein mit Ehemann Ulrich Frowein und Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land



BETRIEBSJUBILÄEN

01.08.25	Markus Frowein	Tischlerinnung	100 Jahre
07.10.25	Ragas Dachdeckermeisterbetrieb GmbH	Dachdeckerinnung	50 Jahre
13.10.25	Karbstein sanitäre Installation und Heizungsbau GmbH	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	50 Jahre
13.10.25	Carsten Krauthoff	Tischlerinnung	25 Jahre
15.10.25	Stüsser Malerbetrieb GmbH	Maler- und Lackiererinnung	100 Jahre
19.10.25	SCHWIND Bau GmbH	Baugewerksinnung	25 Jahre
04.11.25	Petra Peukert	Friseurinnung	50 Jahre



NEUE INNUNGSMITGLIEDER

PPD Werkstatt Hochdrei GmbH	Bergisch Gladbach	Kraftfahrzeuginnung
Thomas Stangier	Morsbach	Friseurinnung
Velimir Zlojo	Leverkusen	Innung für elektrotechnische Handwerke
Stephan Theobald Buchholz	Leverkusen	Dachdeckerinnung
Rolf Ludwig	Burscheid	Baugewerksinnung
Aurora La Mattina	Gummersbach	Friseurinnung



ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV § 68

10.11.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
13.11.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
15.12.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft



BRANDSCHUTZHELFER-SCHULUNGEN

27.11.25	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
----------	---------------	---------------------------	-----------------------

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:
<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>
 Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine online-Anmeldung möglich unter:
<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



05.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Tischlerinnung	Kreishandwerkerschaft
05.11.25	18.00	Innungsversammlung der Tischlerinnung	Kreishandwerkerschaft
10.11.25	18.00	Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung	Kreishandwerkerschaft
10.11.25	19.00	Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung	Kreishandwerkerschaft
17.11.25	16.00	Vorstandssitzung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
17.11.25	18.00	Innungsversammlung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
20.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik	Kreishandwerkerschaft
20.11.25	18.00	Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik	Kreishandwerkerschaft
24.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung	Kreishandwerkerschaft
24.11.25	18.00	Innungsversammlung der Dachdeckerinnung	Kreishandwerkerschaft
25.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
25.11.25	18.00	Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
26.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Baugewerksinnung	Kreishandwerkerschaft
26.11.25	18.00	Innungsversammlung der Baugewerksinnung	Kreishandwerkerschaft
04.12.25	17.00	Vorstandssitzung der Innung für elektrotechnische Handwerke	Kreishandwerkerschaft
04.12.25	18.00	Innungsversammlung der Innung für elektrotechnische Handwerke	Kreishandwerkerschaft
12.01.26	17.00	Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
12.01.26	18.00	Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
13.01.26	15.00	Vorstandssitzung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft
13.01.26	15.00	Innungsversammlung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft

WACHSTUM IST DIE LÖSUNG – ABER NUR MIT HARTEN REFORMEN

Sozialstaat, Verteidigung, Investitionen in die Zukunft – all dies lässt sich am leichtesten finanzieren, wenn die Wirtschaft wächst. Wächst die Wirtschaft aber nicht, dann verschärfen sich Verteilungskonflikte und die Politik neigt dazu, an dem zu kürzen, was dem Wachstum helfen würde.

Deutschland wächst schon seit Jahren nicht mehr. Der Rückstand wird vor allem im internationalen Vergleich deutlich. So rechnet die OECD vor, dass das reale BIP pro Kopf in Deutschland seit 2015 weniger als drei Prozentpunkte zugelegt hat – in den USA um rund 40 Prozentpunkte und im Schnitt aller OECD-Länder um 36 Prozentpunkte. Sogar der Euro-Raum als Ganzes hat sich mit rund zwölf Prozentpunkten deutlich besser entwickelt. Die Aussichten für eine Trendwende sind schlecht. So prognostizieren die führenden Wirtschaftsinstitute, dass das Potenzialwachstum – also das strukturell mögliche Wachstum – weiter sinkt und 2030 gerade einmal 0,2 Prozent betragen dürfte.

Die Ursachen dafür liegen sowohl im Rückgang der Erwerbsbevölkerung als auch im Rückgang der Produktivitätsfortschritte auf 0,5 Prozent. Letzteres ist bedingt durch weniger Investitionen und eine rückläufige Innovationskraft. Mit Blick auf die letzten Jahre, in denen es zu keinen Produktivitätsfortschritten gekommen ist, erscheinen selbst diese 0,5 Prozent als Herausforderung. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) zeigt derweil in einer Studie, dass 1,8 Prozent Produktivitätszuwachs jährlich bis 2035 erforderlich wären, um den heutigen Lebensstandard zu erhalten. Neue Schuldenmilliarden auf die Probleme zu werfen, wie es die Bundesregierung praktiziert,

entfacht angesichts dieser Herausforderungen höchstens ein Strohfeuer und ändert nichts am grundlegenden Problem.

Die Bundesregierung hat formal die Herausforderung erkannt, schließlich steht das Ziel eines Potenzialwachstums von einem Prozent sogar im Koalitionsvertrag. Die Schwierigkeit, dem Schrumpfen der Erwerbsbevölkerung mit dem Zuzug gleichermaßen qualifizierter Menschen aus anderen Regionen zu begegnen, bedeutet im Klartext: Die Regierung müsste die Steigerung der Produktivität zum Hauptziel ihrer Arbeit machen.

Und wie geht das:

Die Bürokratie muss radikal zurückgefahrene werden, indem der Staat sich aus der Wirtschaft zurückzieht und sich auf seine Kernaufgaben konzentriert und diese dann auch auf hohem Niveau erfüllt. Einfach nur vorhandene Prozesse digital abzubilden, springt eindeutig zu kurz.

Das bedeutet weniger Gesetze und einfachere Gesetze. Die Zielvorgabe, ein Drittel aller Gesetzestexte bis zum Ende der Legislaturperiode abzuschaffen, klingt ambitioniert, würde aber im Gegensatz zu manch anderer Reformidee bei Unternehmen und Bürgern gut ankommen.

Ihr

Marcus Otto





IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.